

# Geschäftsordnung

---

Arbeitsgemeinschaft Intensiv  
Berlin.Brandenburg

22.09.2015

In Bearbeitung

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

1.1 Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen

**Arbeitsgemeinschaft Intensiv Berlin Brandenburg  
(AG Intensiv Berlin.Brandenburg)**

1.2 Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Berlin. Anschrift: Storkower Straße 207, 10369 Berlin.

1.3 Die Arbeitsgemeinschaft tagt in den Räumlichkeiten des Cedio Berlin - Storkower Straße 207 - 10369 Berlin.

1.4 Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Interessensgemeinschaft.

## § 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Intensiv Berlin.Brandenburg ist ein Zusammenschluss von berufsstandsverbandlich organisierten, ambulanten Pflegeunternehmen im Versorgungsumfeld außerklinische Beatmung/ Intensivpflege. Vor dem Hintergrund der aktuellen gesundheitspolitischen Auseinandersetzungen und einer sich immer schneller verändernden und expansiv wachsenden Versorgungslandschaft, sehen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die Notwendigkeit für eine Entwicklung und Neuausrichtung der fachpflegerischen Versorgungsstrukturen.

## § 3 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

3.1 Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt mit ihren Bemühungen die qualitative und konzeptionelle Weiterentwicklung der außerklinischen Beatmung und Intensivpflege in Berlin und Brandenburg. Von besonderem Interesse sind die Schaffung eines modernen Leitbildes ambulanten Pflege im Versorgungsbereich außerklinische Beatmung und Intensivpflege, die Etablierung eines Kodex für Pflegeunternehmen, die Förderung der Kooperation von pflegerischen, ärztlichen und assoziierten Berufsgruppen sowie die Interessenvertretung in der Öffentlichkeit und Fachpresse.

3.2 Die konzeptionelle Weiterentwicklung der außerklinischen Intensivpflege mit dem Focus auf Entwicklung neuer Versorgungsangebote für Betroffene, unter Berücksichtigung der Charta der Rechte von Hilfe- und pflegebedürftigen und der gesundheitspolitischen Entwicklung.

3.3 Die Etablierung von anerkannten Strukturmerkmalen und Qualitätsstandards, unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen in Berlin/ Brandenburg, in Anlehnung an die bestehenden Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften, der Verbände und pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse.

3.4 Alle erarbeiteten Ergebnisse zu Fragestellungen in der Arbeitsgemeinschaft gemäß Ziff. 3.1 bis 3.3 werden regelmäßig den Verbänden vorgestellt bzw. die Verbände werden zur informativen Zusammenarbeit eingeladen, so dass die o.g. Ergebnisse bei deren Verhandlungen mit den Kostenträgern möglichst Berücksichtigung finden.

3.5 Die ausschließliche Verhandlungs- und Abschlussvollmacht der Verbände wird durch die Regelungen unter Ziff. 3.1 bis 3.3 nicht in Frage gestellt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind berufsstandsverbandlich organisierte Pflegeunternehmen, die in der außerklinischen Intensivpflege tätig sind bzw. tätig werden wollen, und die auf schriftlichen Antrag hin als ordentliches Mitglied aufgenommen wurden und geführt werden.
- 4.2 Der Antrag ist vollständig und wirksam, wenn die/ der Antragstellerin/-er sich selbst, das Pflegeunternehmen, die Institution im Rahmen eines Arbeitsgruppentreffens vorgestellt und seine Beweggründe für seine Antragstellung geschildert hat. Mit dem Antrag sind die Nachweise zur Erfüllung der Qualitäts- und Strukturanforderungen analog der gültigen Vereinbarung mit den Kostenträgern nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mittels Abstimmung und einfacher Mehrheit und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in der direkt darauffolgenden Sitzung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung die Zwecke und Ziele der Arbeitsgemeinschaft zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zweck schädigt oder dem Ansehen der Arbeitsgemeinschaft abträglich ist (Wahrung des Frieden innerhalb der Arbeitsgemeinschaft).
- 5.2 Die Ziele der Arbeitsgemeinschaft werden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft nach innen wie nach außen vertreten. Es wird von allen Mitgliedern konsentiert, dass die Verfolgung dieser Ziele, deren Auslegung und Realisierung das ausschließliche Interesse der Arbeitsgemeinschaft ist.
- 5.3 Der Zweck und die Ziele der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 und 3 werden verwirklicht durch regelmäßige Arbeitsgruppentreffen, die der Erarbeitung und Ausgestaltung derselben dienen.
- 5.4 Jedes Mitglied ist innerhalb der Arbeitsgemeinschaft berechtigt, sich an den Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft zu beteiligen. Keinem Mitglied darf der Zugang zu Informationen und Aktivitäten verweigert werden.
- 5.5 Die durch die Arbeitsgemeinschaft vertretenen Strukturmerkmale, Qualitätsstandards, Prozessbeschreibungen sowie das Leitbild und der Kodex werden von jedem Mitglied in der eigenen Unternehmensstruktur umgesetzt. Als ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden die definierten Qualitäts- und Strukturanforderungen aus den gültigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Kostenträgern erfüllt. Die Erfüllung dieser wird jährlich im Zuge der internen Akkreditierung durch die Arbeitsgemeinschaft überprüft.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der AG Intensiv Berlin.Brandenburg endet
- durch Austritt

- durch Aufgabe der Unternehmung
- durch Auflösung
- durch Ausschluss des Mitglieds

Der Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft kann nur im Ausnahmefall mit sofortiger Wirkung bei grundlegenden, wiederkehrenden oder groben Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen erfolgen, insbesondere wenn dem Zweck und den Zielen der Arbeitsgemeinschaft zuwider gehandelt worden ist. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt nach Abstimmung und einfacher Mehrheit der Mitglieder.

6.2 Antrag auf Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft kann insbesondere von der internen Akkreditierungskommission gestellt werden, wenn Qualitäts- und Strukturanforderungen (gem.§ 5.5 der GO und Abs. 3 des Kodex ) bei der jährlichen Überprüfung nicht erfüllt und nach Ablauf der gewährten Frist wiederholt nicht nachgewiesen werden konnten.

## **§ 7 Struktur der Arbeitsgemeinschaft**

7.1 Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus Repräsentanten der berufsstandsverbandlich organisierten Pflegeunternehmen. Die Arbeitsgemeinschaft wird durch die gewählten Sprecher nach außen und nach innen vertreten.

7.2 Die Sprecher werden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.

7.3 Die Sprecher setzen sich zusammen aus dem

- Ersten Sprecher
- Sprecher für 1:1 Pflege Berlin oder Brandenburg
- Sprecher für ambulante Wohnformen Berlin oder Brandenburg

7.4 Interne Akkreditierungskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitgliedseinrichtungen. Aufgabe der Akkreditierungskommission ist die Überprüfung der Qualitäts- und Strukturanforderungen (gem.§ 5.5 der GO und Abs. 3 des Kodex ) gemäß des verabschiedeten Verfahren.

## **§ 8 Beiträge**

8.1 Die Mitgliedschaft in der AG Intensiv ist beitragsfrei.

8.2 Im Zusammenhang mit der Arbeit der AG Intensiv entstehende Kosten werden jedem Mitglied zu gleichen Teilen zugeordnet und an dieses abgetreten.

8.3 Aktivitäten der AG Intensiv und damit verbundene Aufwendungen werden durch die Mitglieder der AG mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wurde in dem Arbeitsgruppentreffen am 22.09.2015 beschlossen.

Berlin, den 22.09.2015

In Bearbeitung